



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

21. Jahrgang | 07.06.2024 | Nummer 2



mühlenbecker land

Schönfließ Blick über den Raps



Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.05.2024	Seite 3
Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 5
Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung)	Seite 14
Nutzungsordnung für den „FriedWald Mühlenbecker Land“	Seite 17
Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 22
Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 22
Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen	Seite 23
Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Gesamtjahresrechnung 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 23
Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)	Seite 24
Änderung der Benutzungsordnung für die Überlassung von gemeindlichen Räumen	Seite 24
Bebauungsplan GML Nr. 63 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“, OT Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB und mit Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß §13a (2)2. BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss Nr. IV/0810/24/31 vom 06.05.2024 sowie Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	Seite 25
Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Teilbereich „Neubau Rettungswache“ Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses, der Genehmigung und des Inkrafttretens der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch	Seite 28

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2024 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 30
Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung	Seite 31
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 32
Impressum	Seite 32

Beginn Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

IV/0782/24/31	Beschluss der Hauptsatzung
IV/0817/24/31	12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land – nur Straßenverzeichnis
IV/0830/24/31	3. Änderung der Friedhofssatzung
IV/0783/24/31	Beschluss der Nutzungsordnung für den FriedWald Mühlenbecker Land und deren Erweiterungsflächen
IV/0785/24/31	Beschluss der Richtlinie über die Verwendung des Ortsteilbudgets
IV/0826/24/31	Ertüchtigung eines „Leuchtturmes“ im Katastrophenfall im OT Schildow
IV/0818/24/31	Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2022
IV/0819/24/31	Beschluss der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022
IV/0828/24/31	Beschluss des geprüften Gesamtabschlusses 2022
IV/0829/24/31	Beschluss der Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss 2022
IV/0784/24/31	1. Änderung zum Stellenplan 2024
IV/0822/24/31	Personalgestellungsvertrag
IV/0821/24/31	Umsetzungsvereinbarung
IV/0825/24/31	1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel vom 06.10.2020
IV/0827/24/31	Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 39.720,00 € für das Produktkonto 11100-5271005
IV/0833/24/31	Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 57.451,91 €
IV/0809/24/31	Vergabe eines Straßennamens für das neu entstehende Wohngebiet (B-Plan GML Nr. 21a) am ehemaligen Gutshof in Schönfließ
III/0697/18/31	Straßenbau Prioritätenliste 2024 bis 2032
IV/0770/23/31	Abschluss städtebaulicher Vertrag vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ
IV/0771/23/31	Abwägungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ
IV/0772/23/31	Satzungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ
IV/0801/24/31	Abwägungsbeschluss Änderung des FNP Schildow für Teilbereich BP GML Nr. 51 „Wohnbebauung u. Wald nördlich Triftweg OT Schildow“, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg
IV/0802/24/31	Feststellungsbeschluss Änderung des FNP Schildow für Teilbereich BP GML Nr. 51 „Wohnbebauung u. Wald nördlich Triftweg OT Schildow“, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg
IV/0803/24/31	Abwägungsbeschluss Änderung FNP Schönfließ Aufforstungsfläche im Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 51 Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ
IV/0804/24/31	Feststellungsbeschluss Änd. FNP Schönfließ Aufforstungsfläche im Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 51 Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ
IV/0805/24/31	Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 51 Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ
IV/0806/24/31	Abschluss Waldumwandlungsvertrag B-Plan GML Nr. 51 Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ
IV/0807/24/31	Abschluss Städtebauliche Verträge B-Plan GML Nr. 51 Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof OT Schönfließ

Amtlicher Teil

- IV/0808/24/31 Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr. 51 Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof OT Schönfließ
- IV/0810/24/31 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GML Nr. 63 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“, OT Zühlsdorf als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB
- IV/0811/24/31 Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 63 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“, OT Zühlsdorf
- IV/0812/24/31 Abwägungsbeschluss Änderung Flächennutzungsplan Mühlenbeck für den Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
- IV/0813/24/31 Feststellungsbeschluss Änderung Flächennutzungsplan Mühlenbeck für den Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- IV/0795/24/31 Schaffung eines Kultur- und Begegnungszentrums in den Räumen der Historischen Mönchmühle
- IV/0820/24/31 Auftragsvergabe für die Lieferung eines LKW mit Abrollkipper und Abrollbehälter inkl. Kran
- IV/0788/24/31 Auftragsvergabe Einbau Schmutzwasserkanäle und Fettabscheider für Erweiterung Kita Raupe Nimmersatt
- IV/0831/24/31 Auftragsvergabe Bauleistungen für Maler- und Bodenbelagarbeiten Erweiterung Kita Raupe Nimmersatt
- IV/0832/24/31 Auftragsvergabe Bauleistungen für Fliesenarbeiten Erweiterung Kita Raupe Nimmersatt

Folgender Beschluss wurde abgelehnt:

- IV/0777/23 Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Entwurf des Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Gemeinde Mühlenbecker Land

Folgende Beschlüsse wurden zurückgezogen:

- IV/0798/24 Abschluss städtebaulicher Vertrag (Planungsleistungen) Bebauungsplan GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließener Straße“, OT Mühlenbeck
- IV/0799/24 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließener Straße“, OT Mühlenbeck
- IV/0800/24 Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 62 „Wohnbebauung südlich Schönfließener Straße“, OT Mühlenbeck
- IV/0814/24 Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
- IV/0815/24 Selbstbindungsbeschluss B-Plan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
- IV/0816/24 Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 06. Mai 2024 mit Beschlussnummer IV/0782/24/31 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 4 Beauftragte
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitz in der Gemeindevertretung
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Hauptausschuss
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Ortsbeirat
- § 12 Aufwandsentschädigung
- § 13 Zuständigkeit der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters
- § 14 Zuständigkeit des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung
- § 15 Gemeindebedienstete
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name und Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenbecker Land“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und gehört dem Landkreis Oberhavel an.
- (3) Zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehören folgende Ortsteile:

Mühlenbeck

Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.

Schildow

Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.

Schönfließ

Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.

Zühlsdorf

Der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.

Amtlicher Teil

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt ein Wappen.
Beschreibung: Im gold-bordierten blauen Schild über einem wellenförmig silbergrün geteilten Wellenschildfuß ein silbernes Mühlrad.
- (2) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt eine Flagge.
Beschreibung: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:6:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und dem folgenden Schriftzug:
Oben: „Gemeinde Mühlenbecker Land“
Unten: „Landkreis Oberhavel“.



Gemeindewappen



Flagge der Gemeinde



Dienstsiegel

- (4) Das Führen des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister vorbehalten. Weitere Bedienstete der Verwaltung können mit der Führung des Dienstsiegels beauftragt werden.

§ 3 Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), die von mindestens 3 von hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein müssen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in:
 1. Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Anliegerversammlungen
 5. Bürgersprechstunde der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters
 6. Bürgersprechstunden der Ortsvorsteherin beziehungsweise des Ortsvorstehers.
- (2) Die Gemeinde Mühlenbecker Land beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines Bürgerhaushaltes an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Näheres regelt die Satzung über den Bürgerhaushalt der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (3) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen:
 1. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

Amtlicher Teil

3. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
 4. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 1. Öffentliche Informationen
 2. das aufsuchende direkte Gespräch durch Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker und die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister
 3. offene Formen der Beteiligung
 4. Umfragen
 5. Diskussionsrunden
 6. Workshops
 7. projektbezogene und situative Beteiligung.
- (2) Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nichtförmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (3) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zu Anwendung gelangt und welche Mitwirkungs- und Entscheidungstiefe angestrebt wird.
- (4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Es gilt § 18 Abs. 3 BbgKVerf entsprechend.

§ 4 Beauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt
 1. zur besonderen Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde eine Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeauftragten,
 2. zur Vertretung der Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten,
 3. zur Wahrnehmung der Pflege und Förderung der internationalen Städtepartnerschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten,
 4. zur besonderen Vertretung der Elternschaft von zu betreuenden Kindern in den Kindertageseinrichtungen mit kommunaler Trägerschaft eine Beauftragte oder einen Beauftragten.
- (2) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Die Benennung nach Abs. 1 Nummer 1 bis 3 erfolgt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und ist zeitlich an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gebunden.

Amtlicher Teil

Die Benennung nach Abs. 1 Nummer 4 erfolgt auf Vorschlag des Kita-Elternbeirates (Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen mit kommunaler Trägerschaft) und ist ebenfalls an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gebunden.

Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beauftragten ihre Tätigkeit bis zur Neubenennung der jeweiligen Beauftragten, welche in der Regel in einer der ersten drei Sitzungen einer neugewählten Gemeindevertretung stattfinden soll, fort. Endet das Amt im Laufe der Wahlperiode der Gemeindevertretung, soll möglichst zeitnah eine Neubenennung erfolgen

- (3) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Sie haben das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden.
- (4) Aufgabe der Seniorenbeauftragten beziehungsweise des Seniorenbeauftragten ist es, die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihr oder ihm vertretene Personengruppe zu beraten.

§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeindevertretung benennt eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister unterstellt (§18 Abs. 2 S.1 BbgKVerf). In dieser Funktion besteht kein Weisungsrecht seitens der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann haben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, die von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß §18 Absatz 3 BbgKVerf, nachdem sie oder er die Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (2) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister und die Gemeindevertreter haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht, das heißt sie können das Wort ergreifen, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen.
- (3) Die Gemeindevertreter haben die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung verhindert, an einer Sitzung oder einem Ausschuss teilzunehmen, hat es sich vorher bei der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden zu entschuldigen. Bei einer Ausschusssitzung hat das Mitglied der Gemeindevertretung unverzüglich seine Stellvertreterin beziehungsweise seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu informieren.

Amtlicher Teil

- (5) Gemeindevertreter teilen der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach Annahme ihres Mandates ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies nach § 31 Abs. 3 BbgKVerf für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (6) Jede Änderung ist der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Informationen gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung können durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land bekannt gemacht werden.
- (8) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme, gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.
- (9) Für die Tätigkeit als Gemeindevertreter gelten nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 – 7 BbgKVerf die Vorschriften der §§ 21, 22 und § 25 BbgKVerf entsprechend der Maßgaben.

§ 7 Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.
- (2) Fraktionen, die nicht den Vorsitz stellen, können in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke jeweils eine Stellvertretung zur Wahl vorschlagen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte werden nach § 16 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Ausnahmen regeln §§ 34 Abs. 1a (Hybridsitzungen); 50a BbgKVerf (außergewöhnliche Notlagen) und die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei Behandlung von:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Aufnahme von Krediten
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen
 5. Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten
 6. Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten
 7. Beschlussfassungen über Ehrungen und Auszeichnungen
 8. Sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung im Interessedes öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Einzelnen geboten oder durch Gesetz vorgeschrieben sind.
- (4) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen regeln die BbgKVerf und die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt der Absatz 3 entsprechend.
- (5) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte und Protokolle der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte während der Sprechstunden der Gemeindeverwaltung in der Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, einzusehen. Zusätzlich steht die Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land für Informationen zur Verfügung (www.muehlenbecker-land.de).

Amtlicher Teil

§ 9 Hauptausschuss

In der Gemeinde Mühlenbecker Land wird ein Hauptausschuss gebildet.

- (1) Dieser besteht aus Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied. Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglied des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Hauptausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Hauptausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Gemeindevertretung.
- (3) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters obliegen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gem. § 43 BbgKVerf Ausschüsse. Anzahl, Inhalt und Name regelt die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen sowie Unterausschüssen ist möglich. Sie werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters, einer Fraktion oder der Fachausschüsse durch die Gemeindevertretung bestätigt.
- (2) Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (3) Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglieder der Ausschüsse sind, fest. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Übernahme der Vorsitze erfolgt nach dem Zugriffsrecht der Fraktionen. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden durch die Fraktionen benannt.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht gemäß § 12 des BbgKWahlG an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner). Diese Anzahl beschränkt sich auf die Anzahl der Ausschussmitglieder.
- (5) Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Wahlbeschluss gem. § 43 Abs. 2 BbgKVerf fest. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

§ 11 Ortsbeirat

- (1) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit jeweils fünf Mitgliedern gebildet. Die Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) direkt für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine Ortsvorsteherin beziehungsweise Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Ortsvorstehende sind zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates.

Amtlicher Teil

- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben in den nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.
- (4) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils
 6. Erstellung des Haushaltsplans
 7. Veräußerung von kommunalen Liegenschaften.
- (5) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils entscheidet nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 2. Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen im Ortsteil
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (6) Gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf entscheidet der jeweilige Ortsbeirat eigenverantwortlich über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen eines Ortsteilbudgets von der Gemeindevertretung der Höhe nach festgelegt wird. Alleinige Zweckbindung des Ortsteilbudgets ist die ortsteilbezogene Verwendung. Ein räumlicher Bezug muss herstellbar sein.
- (7) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, für Ortsteilfeste und touristische Entwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- (8) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und für das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Bestimmungen der BbgKVerf und dieser Hauptsatzung sinngemäß Anwendung.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land festgesetzt.

§ 13 Zuständigkeit der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters

- (1) In Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung obliegen der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Dazu gehören in der Regel:
 1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 30.000 Euro
 2. Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 15.000 Euro
 3. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde bis zu einem Wert von 30.000 Euro

Amtlicher Teil

4. die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach der UVgO sowie nach HOAI bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro
 5. Niederschlagung und Erlass der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Werten bis zu 5.000 Euro
 6. Stundung der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Wert von 15.000 Euro nicht überschreitet.
- (3) Angelegenheiten von außergewöhnlicher finanzieller Tragweite oder erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 14 Zuständigkeit des Hauptschusses und der Gemeindevertretung

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über:
1. Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert zwischen 30.000 Euro und 80.000 Euro liegt
 2. Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert zwischen 15.000 Euro und 80.000 Euro liegt
 3. Vermögensgegenstände sowie die Entscheidungen über Beschaffungen und Vergaben sowie über Ankäufe von Grundstücken, sofern deren Wert zwischen 30.000 Euro und 50.000 Euro liegt
 4. Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach UVgO sowie nach HOAI, sofern der Wert zwischen 50.000 Euro und 150.000 Euro liegt.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über:
1. Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 Euro beträgt
 2. Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 Euro beträgt,
 3. Vermögensgegenstände sowie die Entscheidungen über Beschaffungen und Vergaben sowie über Ankäufe von Grundstücken sofern deren Wert mehr als 50.000 Euro beträgt
 4. Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach UVgO/VgV sowie nach HOAI, sofern der Wert mehr als 150.000 Euro beträgt.

§ 15 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11.
Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12. § 62 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 BbgKVerf gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarifbeschäftigten unterzeichnet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.

Amtlicher Teil

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse im Sinne des § 10 dieser Satzung, der Ortsbeiräte sowie die Einladungen zu Einwohnerversammlungen, werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Diese sind in:

Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (am Rathaus),
Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 9,
Ortsteil Mühlenbeck, Kastanienallee (Höhe S-Bahnhof Mühlenbeck-Mönchmühle),
Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 73,
Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21,
Ortsteil Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3,
Ortsteil Schildow, Schillerstraße 25,
Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1,
Ortsteil Schönfließ, Traubeneichenstraße 66 (Bushaltestelle) sowie
Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26.

Zudem wird die Öffentlichkeit im Regelfall über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land über Zeit und Ort der Sitzungen informiert (www.muehlenbecker-land.de).

- (3) Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses ist jeweils fünf Kalendertage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufungen mit verkürzter Ladungsfrist zwei Kalendertage vor der Sitzung.
Abweichend davon ist die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzungen der übrigen Ausschüsse und der Ortsbeiräte jeweils drei Kalendertage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufungen mit verkürzter Ladungsfrist einen Kalendertag vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Aushängen und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbecker Land, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. (Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land www.muehlenbecker-land.de öffentlich zugänglich.)
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 4 zu veröffentlichen.
Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 07.05.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

3. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung)

Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung) vom 28.09.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2019 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

geändert wird

§ 11	Allgemeines	5
§ 12	Reihengrabstätten	5
§ 12a	Kindergrabstätten	7
§ 13	Wahlgrabstätten	7
§ 13a	Urnenreihengrabstätten	8
§ 14	Urnenwahlgrabstätten	8

§ 11 Allgemeines

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Für Grabstätten gemäß Abs. 2 a) – g) wird eine Urkunde, die den Beginn und das Ende des Nutzungsrechtes sowie die Angaben des Nutzungsberechtigten und die Grabdaten enthält, ausgestellt.

§ 12 Reihengrabstätten

Absatz 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Das Nutzungsrecht für Reihengrabstätten wird nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (3)
 - a) **Stehende Grabmale** mit folgenden Maßen sind zulässig:
 - Höhe: 1,20 m
 - Breite: 0,80 m
 - b) **Liegende Grabmale** sind zulässig.

§ 12a Kindergrabstätten

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Kindergrabstätten können nach §11 Abs. 2 nicht sein:
 - a) Reihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätte
 - f) Reihengrabwiese
 - i) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Amtlicher Teil

§ 13 Wahlgrabstätten

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6)
- a) Für **stehende Grabmale** sollen folgende Maße nicht überschritten werden:
- Höhe: 1,50 m
 - Breite: 0,80 m
- mehrstufige Wahlgrabstätte
- Höhe: 1,50 m
 - Breite: 1,20 m
- b) Für **liegende Grabmale** sollen folgende Flächenmaße nicht überschritten werden:
- Höchstens: 0,80 m²
 - Mehrstufige Wahlgrabstätten: 1,60 m²

§ 13a Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Das Nutzungsrecht für Urnenreihengrabstätten wird nach Ablauf der Nutzungszeit nicht verlängert.
- (2) Entfällt (daher neue Absatzfolge)
- (2) Die Größe einer Urnenreihengrabstätte wird wie folgt festgelegt:
Länge: 0,40 m
Breite: 0,40 m
- Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch eine bündig mit dem Erdreich abschließende Grabplatte:
- Maße: Breite 0,40 m x Länge 0,40m x Höhe 0,06 m
Material: Steinplatte
Kennzeichnung: vertiefte Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen
- Die Anfertigung und das Auflegen der Grabplatte haben durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Der Nutzungsberechtigte ist für die Beauftragung der Arbeiten verantwortlich.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabstätte obliegt der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (4) Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen sind nicht gestattet. Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen und nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

Absatz 2 und 4 b) werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Nutzungsdauer der Urnenwahlgrabstätten beträgt 25 Jahre. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag vor Ablauf der Nutzungsdauer verlängert werden. Hierzu ist die Urkunde nach § 11 Abs. 4 vorzulegen.
Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte, sofern das öffentliche Interesse dem nicht entgegensteht.

Amtlicher Teil

(4)

- b) Für liegende Grabmale sollen die Maße der Grabeinfassung nicht überschritten werden

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 07.05.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Nutzungsordnung für den „FriedWald Mühlenbecker Land“

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsflächen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit

IV. Grabstätten

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Grabstätten

V. Schlussvorschriften

- § 11 Haftung
- § 12 Kosten
- § 13 Dokumentation
- § 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Oberhavel hat mit Verfügungen vom 12.12.2016 und 15.12.2023 die Anlegung des Bestattungswaldes in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land genehmigt.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Mühlenbecker Land, dessen Verwaltung und Betreibung durch die FriedWald GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als FriedWald Mühlenbecker Land.

Amtlicher Teil

- (3) Der FriedWald Mühlenbecker Land ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die FriedWald Fläche befindet sich im Eigentum des Landes Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg.
- (4) Der FriedWald Mühlenbecker Land umfasst eine Teilfläche (24,08 ha) des Waldes auf dem Grundstück der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 9, Flurstücke Nr. 156, 158, 165, 166, 167, 168, 178/52, 179, 127, 242.

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe In ha	davon für die Nutzung als Bestattungswald gepachtete Fläche in ha	Abt.	U-Abt.
Mühlenbeck	9	165	5,96	5,96	1258	b1
Mühlenbeck	9	156	0,16	0,14	1259	a3/1
Mühlenbeck	9	158	0,17	0,15	1259	a1/1
Mühlenbeck	9	166	14,96	1,48	1259	a1/1
Mühlenbeck	9	167	5,15	5,15	1259	a1, a2, a3
Mühlenbeck	9	168	3,75	3,75	1259	a3/1, a3/2, a4
Mühlenbeck	9	178/52	0,57	0,25	1250	f1, e1
Mühlenbeck	9	179	1,90	1,90	1250	f1
Mühlenbeck	9	127	0,11	0,11	1250	f1, e1
Mühlenbeck	9	242	5,19	5,19	1250	f1
Summe			37,82	24,08		

- (5) Sitz und Geschäftsadresse des mit der Betreuung und Verwaltung beauftragten Unternehmens ist:

FriedWald GmbH
Im Leuschnerpark 3
64347 Griesheim

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Im FriedWald Mühlenbecker Land kann neben den Einwohnern der Gemeinde Mühlenbecker Land jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Mühlenbecker Land erworben hat.
- (2) Es wird unterschieden zwischen
- a) Bäumen, an denen Nutzungsrechte für einzelne Plätze vergeben werden,
 - b) Bäumen, an denen einzelne Personen das Recht erwerben können, die an einem Baum bestehenden Nutzungsrechte zu nutzen oder weiter zu vergeben. Das Nutzungsrecht bezieht sich dabei auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienpartner, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.

§ 3 Bestattungsflächen

- (1) Im FriedWald Mühlenbecker Land erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.

Amtlicher Teil

- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der FriedWald Mühlenbecker Land ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im § 15 des Waldgesetzes geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald Mühlenbecker Land hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald Mühlenbecker Land
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen – ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art, ohne der Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - i) zu rauchen,
 - j) Feuer zu machen,
 - k) Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Mühlenbecker Land vereinbar sind und nicht gegen das Brandenburgische Waldgesetz, insbesondere gegen § 15, verstoßen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- (2) Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald sind.

Amtlicher Teil

- (3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Mühlenbecker Land in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (5) Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
- (6) Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt, sie sind mindestens 70 cm tief. Die Urnen werden in einem Umkreis von min. 2 m vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
- (7) Umbettungen der Urnen aus dem FriedWald oder innerhalb des FriedWald Mühlenbecker Land sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
- (2) Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Mühlenbecker Land darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Gemeinde Mühlenbecker Land selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburtsund Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

Amtlicher Teil

§ 10 Pflege der Grabstätten

- (1) Der FriedWald Mühlenbecker Land ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des FriedWald Mühlenbecker Land erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß § 14 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
- (2) Der Waldbesitzer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald Mühlenbecker Land verursacht wurden.
- (3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald Mühlenbecker Land bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Kosten

- (1) Für die Nutzung des FriedWald Mühlenbecker Land werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.
- (2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
- (3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Mühlenbecker Land erwirbt oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald Mühlenbecker Land in Anspruch nimmt.
- (4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung des Betreibers fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorgelegt.

Amtlicher Teil

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände

- (1) Der Träger des FriedWald Mühlenbecker Land untersagt den Nutzern
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des FriedWald Mühlenbecker Land berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
- (3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten Tatbestände gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 18 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes und § 37 des Landeswaldgesetzes hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den „FriedWald Mühlenbecker Land“ tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Nutzungsordnung vom 28.02.2017, in Kraft getreten am 30.03.2017, mit ihrer Änderung vom 27.02.2018, in Kraft getreten am 29.03.2018, tritt damit zum 01.01.2025 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 07.05.2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Beschluss-Nr. IV/0818/24/31

Gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird hiermit der Beschluss über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschluss 2022 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	07.00 – 12.00 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 15 (Rathaus/Erdgeschoss rechts) aus.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin (Tel. 033056/84158).

Mühlenbecker Land, 07.05.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Beschluss-Nr. IV/0819/24/31

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 06.05.2024 der geprüfte Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen wurde.

Auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Mühlenbecker Land, 07.05.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Beschluss-Nr. IV/0828/24/31

Gemäß § 83 Absatz 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 06.05.2024 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen beschlossen.

Der geprüfte Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	07.00 – 12.00 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts) aus.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin (Tel. 033056/84158).

Mühlenbecker Land, 07.05.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters
aus der Gesamtajahresrechnung 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land****Beschluss-Nr. IV/0829/24/31**

Gemäß § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 06.05.2024 beschlossen, dem Bürgermeister die Entlastung aus der Gesamtajahresrechnung 2022 der Gemeinde Mühlenbecker Land zu erteilen.

Mühlenbecker Land, 07.05.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

**Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Gemeinde Mühlenbecker Land****Artikel 1**

Das „Straßenverzeichnis“ wird für die nachfolgenden Straßen neu gefasst

	A	B	C	D	E
Straße					
Ortsteil Mühlenbeck					
Ringstraße			X		
Föhrenweg			X		
Am Fuchsberg			X		

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 07.05.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Änderung der Benutzungsordnung für die Überlassung von gemeindlichen Räumen

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I, S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land folgende 1. Änderungen der Benutzungsordnung für die Überlassung von gemeindlichen Räumen am 04.03.2024, Beschluss-Nummer IV/0796/24/30 beschlossen:

Die Benutzungsordnung für die Überlassung von gemeindlichen Räumen vom 29.06./30.06.2005, in Kraft getreten am 04.07.2005, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt nach Satz 3 ergänzt:

Die Nutzung für Veranstaltungen politischer Parteien auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Parteiengesetz (BGBI. I, S. 327) in der derzeit geltenden Fassung, ihnen zuzurechnender Organisationen und Nebenorganisationen, politischer Gruppierungen, politischer Vereinigungen, Initiativen und Wählervereinigungen/-gemeinschaften ist auf eine höchstens ganztägige Veranstaltung je Partei einschließlich ihr zuzurechnender Organisationen und Nebenorganisationen, politischer Gruppierung, politischer Vereinigung, Initiative und Wählervereinigung/-gemeinschaft im Monat mit einem Gemeinderaum begrenzt.

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 05.03.2024

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 63 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“, OT Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB und mit Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß §13a (2)2. BauGB

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss Nr. IV/0810/24/31 vom 06.05.2024 sowie Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 06.05.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0810/24/31. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan GML Nr. 63 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“, OT Zühlsdorf aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Umweltprüfung mit Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß §13a (2)2. BauGB erfolgen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 06.05.2024 mit Beschluss-Nr. IV/0811/24/31 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 63 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“, OT Zühlsdorf (Stand März 2024) gebilligt und beschlossen, hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Amtlicher Teil

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Osten des OT Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- durch die Fuchsgasse im Süden
- durch die Ottostraße im Westen
- durch die Neue Bahnhofstraße im Norden sowie
- durch Wald im Osten.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Zühlsdorf, die Flurstücke 1322, 1323, 1324, 1175/4, 1594, 1175/6, 1175/7, 1325 und 1179, 1180, 1181 und 1182 der Flur 4, Gemarkung Zühlsdorf. Es hat eine Größe von ca. 0,91 ha.

Planerfordernis, Planungsziel

Der bisher für das Plangebiet bestehende Bebauungsplan GML Nr. 47 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“ der Gemeinde Mühlenbecker Land wurde gemäß §13b BauGB auf Grundlage der zur Zeit der Planaufstellung geltenden Fassung des BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) entschieden, dass § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) mit dem Recht der Europäischen Union, Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), unvereinbar ist.

Demnach wurde der bisherige Bebauungsplan GML Nr. 47 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“ auf einer nachträglich für unwirksam erklärten Rechtsgrundlage aufgestellt. Es ist davon auszugehen, dass er deshalb nicht als Beurteilungsgrundlage für Vorhaben im Plangebiet anwendbar ist.

Es soll deshalb ein erneutes Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“ erfolgen. Die Abgrenzung des Plangebietes und die planerischen Inhalte des bisherigen Bebauungsplanes GML Nr. 47 sollen hierbei übernommen werden. Zur Unterscheidung des alten und des neuen Bebauungsplanes trägt der neue Bebauungsplan nun die Nummer 63.

Ziel des Bebauungsplanes GML Nr. 63 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“ ist es, wie auch im bisherigen Bebauungsplan GML Nr. 47, im bisherigen Wochenendhausausgebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung der Baugrundstücke zu schaffen.

Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2. BauGB ist, wie auch im bisherigen Bebauungsplan GML Nr. 47, im Plangebiet eine Darstellung als Wohnbaufläche an Stelle des bisher hier dargestellten Wochenendhausgebietes geplant.

Folgende Planunterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes GML Nr. 63 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“ (Entwurf März 2024)
- Begründung Bebauungsplan GML Nr. 63 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“ (Entwurf März 2024)
- Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren zum Entwurf des bisherigen Bebauungsplanes GML Nr. 47 „Wohnbebauung Fuchsgasse-Ottostraße“.

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **17.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024** gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Amtlicher Teil

Die Unterlagen werden während der Auslegungsfrist unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von **17.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024**.

während folgender Dienststunden:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Kastanienallee 19
2. Obergeschoss
16567 Mühlenbecker Land

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. und dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß §13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und
- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Gemeinsamen Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss 16567 Mühlenbecker Land zu den o.g. genannten Zeiten unterrichten und zur Planung äußern kann.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Mühlenbecker Land, den 07.05.2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil



Lageplan auf der Grundlage der Liegenschaftskarte und des vermessenen Lageplans mit Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

- Betreff:** Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich „Neubau Rettungswache Schönfließ“
- Hier:** Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses, der Genehmigung und des Inkrafttretens der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 04. März 2024 mit Beschluss-Nummer IV/0769/23/30 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ in der Fassung vom Oktober 2023 beschlossen.

Der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 07. Mai 2024 AZ 521010-01703/2024/vs die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ genehmigt. Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Rettungswache Schönfließ“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch).

Amtlicher Teil

Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Rettungswache Schönfließ“ kann mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land während der Dienstzeiten im gemeinsamen Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke, Kastanienallee 19, 16567 Mühlenbecker-Land, Fachdienst 1 Planung und Bauordnung, 2. Obergeschoss, eingesehen werden und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung bildet den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ und befindet sich am westlichen Ortsrand im Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südlich an der B96a. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung hat eine Größe von rund 0,25 ha.

Planungsziele

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“; OT Schönfließ geschaffen werden.



Lage des Plangebietes im Ortsteil Schönfließ,
ohne Maßstab

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Absatz 1 Baugesetzbuch).

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses Nummer IV/0769/23/30 der am 04. März 2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Rettungswache Schönfließ“ an.

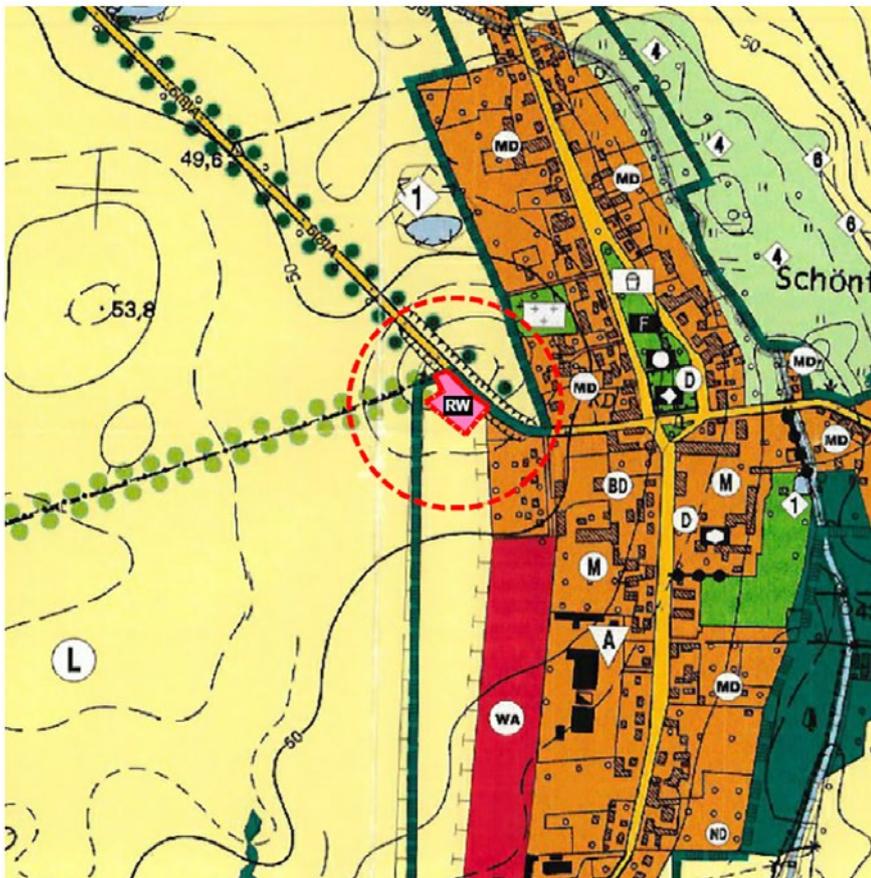
Die Ausfertigung der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Rettungswache Schönfließ“ in der Fassung vom Oktober 2023 mit Genehmigungsbescheid, 07. Mai 2024 AZ 521010-01703/2024/vs ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 04. März 2024 mit Beschluss-Nummer IV/0769/23/30 beschlossene und durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigte Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Rettungswache Schönfließ“ wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde im Amtsblatt Nummer 2 Jahrgang 2024 wirksam.

Mühlenbecker Land, den 07. Mai 2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister



Ausschnitt Kartendarstellung Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich „Neubau Rettungswache Schönfließ“ (Fassung Oktober 2023)

Beginn Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2024 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	12.08. – 30.08.2024	24.12. –01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	12.08. – 30.08.2024	24.12. –01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	12.08. – 30.08.2024	24.12. –01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	22.07. – 09.08.2024	24.12. –01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	22.07. – 09.08.2024	24.12. –01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	22.07. – 09.08.2024	24.12. –01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	12.08. – 30.08.2024	24.12. –01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	22.07. – 09.08.2024	24.12. –01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2024 einzureichen

Stand: 28.08.2023

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung

<p>Beratung: Sozialpsychiatrischer Dienst</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde für Menschen mit psychischen, seelischen und sozialen Problem</p>	<p>Immer am <u>vierten</u> Montag im Monat von <u>12:00</u> Uhr bis <u>15:00</u> Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Kontakt: 03301/6013905 Email: Sozialpsychiatrie@oberhavel.de</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice /Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst</p>
<p>Sprechstunde: Kostenlose Pflegeberatung</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde des Pflegestützpunkts, neutrale Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige</p>	<p>Immer am vierten Dienstag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Veranstalter: Pflegestützpunkt Oberhavel</p> <p>Kontakt: 03301/6014891</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice /Soziales/Pflegestützpunkt</p>
<p>Sprechstunde: Polizei Brandenburg Revierpolizei Mühlenbecker Land</p> <p>Kostenfreie Öffnungszeiten für Fragen und Anliegen, die Polizei betreffend</p>	<p>Immer dienstags Von 15:00 – 18:00</p> <p>Ort: im Büro Mühlentreff, Hauptstraße 7, in Mühlenbeck</p> <p>Kontakt: 033056 420090</p> <p>https://polizei.brandenburg.de</p>

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Kerstin Rennspieß Stellvertreterin: Dr. Barbara Jockel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Ab September 2023 Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, von 16.00 – 17.30 Uhr und nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Tel: 033056/74 679 Mobil: 0176/6482 3245 E-Mail: krennspiess@aol.com</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin:</p> <p>Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056/23664 oder 033056/82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</p> <p>Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 0176/70 98 92 76</p> <p>E-Mail: info@mario-müller.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers:</p> <p>Termine nach Vereinbarung</p> <p>Tel: 033397/389 635 Fax: 033397/717 80 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de</p>

Impressum

Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am 02.08.2024 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 05.07.2024

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: gemeinde@muehlenbecker-land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wiegedrukt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedrukt.com